

## RISIKOHINWEISE

## 1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Gesellschaft Madison Six j. s. a. mit Sitz in Slávičie údolie 106, 811 02 Bratislava – Stadtteil Staré Mesto, ID-Nr.: 56 856 229, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Bratislava III, Abteilung Sja, Einlage Nr. 381/B (im Folgenden „Madison Six“), ist ein Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen, der von der Nationalbank der Slowakei (im Folgenden „NBS“) auf der Grundlage einer von der NBS erteilten Genehmigung zur Erbringung von Krypto-Asset-Dienstleistungen im Umfang gemäß der Entscheidung der NBS Nr. 100-001-025-213, ausgestellt unter der Nummer: NBS1-000-112-470 am 17.12.2025 im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Krypto-Assets (im Folgenden „MiCA-Verordnung“), die am 18.12.2025 in Kraft getreten ist.

1.2 Madison Six erbringt die folgenden Krypto-Asset-Dienstleistungen im Sinne der MiCA-

Verordnung: Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Assets im Namen von Kunden;

Umtausch von Krypto-Assets gegen Finanzmittel; Umtausch

von Krypto-Assets gegen andere Krypto-Assets;

Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden;

Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden;

Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Krypto-Assets im Namen von Kunden

(im Folgenden zusammenfassend als „Dienstleistungen“ bezeichnet).

## 2 MIT KRYPTO-ASSETS VERBUNDENE RISIKEN

2.1 Madison Six weist darauf hin, dass die Erbringung von Dienstleistungen Krypto-Assets betrifft, deren Wert von Bewegungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Madison Six als Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen keinen Einfluss hat. Gleichzeitig weist Madison Six im Zusammenhang mit der Erbringung von Krypto-Asset-Dienstleistungen darauf hin, dass bisherige Erträge keine Garantie für zukünftige Erträge sind.

2.2 Der Markt für Krypto-Assets ist volatil, und der Wert von Krypto-Assets kann aus diesem Grund schnell steigen, aber auch fallen, und zwar deutlich schneller als bei anderen Vermögenswerten. Kryptoaktiva sind hochvolatil, können einen Teil oder in extremen Fällen ihren gesamten Wert verlieren, wobei Marktbedingungen und technische Beschränkungen ihre Verfügbarkeit oder Liquidität beeinflussen können. Außerdem nutzen sie die Technologie der verteilten Transaktionsdatenbank (DLT), was ein erhöhtes Risiko im Falle eines Ausfalls der technologischen Infrastruktur oder von Eingriffen Dritter darstellt. Aus den genannten Gründen gilt eine Investition in Krypto-Assets derzeit als risikoreich.

2.3 Mit der Bestellung einer Dienstleistung nimmt der Kunde ausdrücklich die mit Krypto-Assets verbundenen Risikofaktoren der Wertminderung und Volatilität sowie das Risiko eines Wertverlusts oder sogar eines vollständigen Verlusts seiner Investition in Krypto-Assets zur Kenntnis und akzeptiert diese.

2.4 Jedes einzelne Krypto-Asset kann ein spezifisches Risiko darstellen. Madison Six veröffentlicht auf seiner Website eine Liste der unterstützten Krypto-Assets zusammen mit Links zu Whitepapers.

bzw. Bücher, die die mit diesen Krypto-Aktiva verbundenen Risikofaktoren detaillierter beschreiben. Darüber hinaus stellt Madison Six seinen Kunden über diese White Papers oder ähnliche Dokumente alle Informationen über die wichtigsten negativen Auswirkungen des Konsensmechanismus, der für die Emission von Krypto-Assets verwendet wird, auf das Klima und andere negative Auswirkungen dieses Mechanismus auf die Umwelt zur Verfügung.

- 2.5 Madison Six rät davon ab, Mittel zu investieren, deren Verlust die finanzielle oder persönliche Situation des Kunden beeinträchtigen könnte, und gibt keine Garantie für die Rendite, die Wertstabilität der Krypto-Assets oder die Kapitalrückzahlung.
- 2.6 Krypto-Assets und -Dienstleistungen fallen nicht unter die Einlagensicherungssysteme gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme noch die Anlegerentschädigungssysteme gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Anlegerentschädigungssysteme. Diese Systeme gelten nur für traditionelle Finanzinstitute, nicht für Anbieter von Krypto-Assets gemäß der MiCA-Verordnung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat oder eine andere Institution im Falle eines Verlusts oder einer Wertminderung von Krypto-Assets.